

## Glossar

<p><b>Arbeitslose</b></p>	<p>Personen sind arbeitslos, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten</li> <li>eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und</li> <li>sich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben</li> </ul> <p>Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.</p> <p>Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche),</li> <li>nicht arbeiten dürfen oder können</li> <li>ihre Verfügbarkeit einschränken,</li> <li>die Regelaltersgrenze erreicht haben,</li> <li>sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem zuständigen Jobcenter gemeldet haben,</li> <li>arbeitsunfähig erkrankt sind,</li> <li>Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie</li> <li>arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.</li> </ul> <p>Arbeitslosigkeit ist keine notwendige Voraussetzung um Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen zu können. ALG II kann z.B. auch ergänzend zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn dieses Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht.</p>
<p><b>Arbeitslosenquote</b></p>	<p>Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) in Beziehung setzen.</p> <p>Der Kreis der Erwerbspersonen bzw. der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden:</p> <p>a) <b>Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (EP):</b>  Alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Die Arbeitslosenquote auf der Basis aller zivilen Erwerbspersonen errechnet sich entsprechend als:</p> $AQ_{EP} = \frac{\text{Arbeitslose}_a}{\text{alle ziv. Erwerbstätige}_t + \text{Arbeitslose}_t} \times 100$ <p>a = aktueller Zeitpunkt  t = terminierter Zeitpunkt (Zeitpunkt Erhebung der Bezugsgröße)  Die Ausführungen im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm beziehen auf die o.g. Quote.</p> <p>b) <b>Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (AEP):</b>  Der Nenner enthält nur die abhängigen zivilen Erwerbstätigen, d. h. die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. Auszubildende), geringfügig Beschäftigten und Beamten (ohne Soldaten). Daraus errechnet sich die Arbeitslosenquote auf der Basis der abh. ziv. Erwerbspersonen:</p> $AQ_{AEP} = \frac{\text{Arbeitslose}_a}{\text{abh. ziv. Erwerbstätige}_t + \text{Arbeitslose}_t} \times 100$ <p>a = aktueller Zeitpunkt  t = terminierter Zeitpunkt (Zeitpunkt Erhebung der Bezugsgröße)</p>
<p><b>Bedarfsgemeinschaften</b></p>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine BG (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb). Des Weiteren zählen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>weitere eLb,</li> <li>die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die im Haushalt lebende Partner/-in dieses Elternteils,</li> <li>als Partner/-in des eLb <ul style="list-style-type: none"> <li>die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte,</li> <li>der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/-in,</li> <li>eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,</li> </ul> </li> <li>die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den ersten drei aufgezählten Punkten genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.</li> </ul>

	<p>Der Begriff der BG ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft respektive Wohnungsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer BG in einem Haushalt leben und wirtschaften. So zählen z. B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerte nicht zur BG. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.</p> <p>Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der BG.</p>
<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte</b>	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,</li> <li>• erwerbsfähig sind,</li> <li>• hilfebedürftig sind und</li> <li>• ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.</li> </ul> <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.</p>
<b>Integrationen</b>	<p>Eine Integration liegt vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.</p> <p>Der Umfang (Arbeitsstunden) und die Dauer (Zeitraum der Beschäftigung) dieser Tätigkeit sind dabei unerheblich. Zudem ist es irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit tatsächlich beendet wird und ob die Person unmittelbar vor Beschäftigungsaufnahme bereits erwerbstätig ist.</p> <p>Innerhalb eines Monats kann ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mehrere Erwerbstätigkeiten aufnehmen. Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs wird für jeden Bezugsmonat aber nur eine Integration pro Person gezählt. Innerhalb eines Jahres können bis zu zwölf Integrationen pro Person erfasst werden.</p> <p>Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit wird durch die Kennzahl „Integrationsquote“ abgebildet.</p>
<b>Integrationsquote</b>	<p>Die Kennzahl „Integrationsquote“ zum Ziel Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit ist wie folgt in § 5 Abs. 1 der RVO zu 48a definiert:</p> <p><u>Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten</u>  Durchschnittlicher Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen zwölf Monaten.</p> <p>Die Integrationsquote stellt somit den Anteil der in Erwerbstätigkeit (sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, selbstständigen Beschäftigung, berufliche Ausbildung) integrierten Personen gemessen an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dar.</p>
<b>Langzeitarbeitslose</b>	<p>Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.</p>
<b>Langzeitleistungsbezieher</b>	<p>Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig nach dem SGB II waren.</p>
<b>Nachhaltigkeitsquote</b>	<p>Eine nachhaltige Integration liegt vor, wenn die betreffende Person zwölf Monate nach der zu berücksichtigenden Integration noch bzw. wieder sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es irrelevant, ob die ursprüngliche Integration ursächlich für das aktuell bestehende Beschäftigungsverhältnis gewesen ist. Ferner haben Unterbrechungen der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit(en) keine Auswirkung auf die Nachhaltigkeitsbetrachtung. Die Angaben werden aus den Beschäftigtendaten ermittelt. Entscheidend ist allein der Beschäftigungsstatus der Person an dem Stichtag, der ein Jahr nach dem Berichtsmonat der Integrationszählung liegt.</p> <p>Mehrere Beschäftigungen, die nur zusammen die Sozialversicherungsgrenze überschreiten, zählen ebenfalls als eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und sind deshalb zu berücksichtigen.</p> <p>Schwerpunkt der Detailanalyse ist die Nachhaltigkeit sozialversicherungspflichtiger Integrationen im Jahresfortschrittswert (= kumuliert), die sich wie folgt berechnet:  Summe der nachhaltigen Integrationen von <u>erwerbsfähige Leistungsberechtigten</u> (eLb) seit Beginn des Berichtsjahres bis einschließlich des betrachteten Berichtsmonats dividiert durch die Summe der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Vergleichszeitraum des Vorjahres multipliziert mit 100.</p> <p>Das Ergebnis des Nenners ist lediglich eine Teilmenge der <u>Anzahl Integrationen</u> des Zielindikators, da eLb, die durch die Aufnahme einer <u>vollqualifizierenden Berufsausbildung</u> oder</p>

einer [selbständigen Erwerbstätigkeit](#) integriert wurden, nicht Gegenstand der Ergänzungsgröße sind.

Daten der Beschäftigungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 6 Monaten annähernd vollständig zur Verfügung. Dadurch verzögert sich die Berichtsfähigkeit zusätzlich um ein halbes Jahr. D. h. das Ergebnis der Nachhaltigkeit einer Integration des Berichtsmonats Februar 2011 (Zählung der Person als Bestand eLb im Berichtsmonat Januar 2011 vorausgesetzt), das für den Stichtag des Berichtsmonats Februar 2012 zu ermitteln ist, kann erst mit Ladestand August 2012 aufbereitet und veröffentlicht werden.